

Anordnung Nr. Pr. 199/1¹
über die Preise
für Plaste und synthetischen Kautschuk
vom 13. März 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 199 vom 30. März 1976 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes S. 9) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Preisliste Nr. 22 — Polyvinylchlorid — gemäß Abs. 1 wird um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Industriepreise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt. Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen grundsätzlich nicht berührt. Gegenüber Genossenschaften und privaten Betrieben des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338).“

(2) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 des § 3 werden die Absätze 3, 4 und 5.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

Der Minister
für Chemische Industrie
 Wyschofsky

Der Leiter
des Amtes für Preise
 I. V.: D o m a g k
 Staatssekretär

¹ Anordnung Nr. Pr. 199 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes S. 9)

Anordnung Nr. Pr. 223/1¹
über die Preise für Plasthalbzeuge
vom 13. März 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 223 vom 30. März 1977 über die Preise für Plasthalbzeuge (Sonderdruck Nr. 912 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die nachfolgend genannten Preislisten gemäß Abs. 1 werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Industrie-

¹ Anordnung Nr. Pr. 223 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 912 des Gesetzblattes)

preise sowie um die gemäß § 8 Abs. 3 herausgegebenen Preiskarteiblätter geändert bzw. ergänzt:

Preisliste Nr. 7/PEV 2 Halbzeug aus Epoxidharzen; Schichtpreßstoffe; Halbzeug aus Aminoplasten, Silikonen, Polyamiden und Phenoplasten

Preisliste Nr. 13 PVC-Granulat

Preisliste Nr. 14 PVC-Paste.

Von der Änderung bzw. Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen grundsätzlich nicht berührt. Gegenüber Genossenschaften und privaten Betrieben -des Bauhandwerks, des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 303 vom 27. September 1979 über das Wirksamwerden neuer Industriepreise auf Grund planmäßiger Industriepreisänderungen gegenüber dem Bauhandwerk, dem Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk sowie den privaten Gewerbetreibenden dieser Zweige (GBl. I Nr. 36 S. 338).“

(2) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 des § 3 werden die Absätze 3, 4 und 5.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 13. März 1980

Der Minister
für Chemische Industrie
 Wyschofsky

Der Leiter
des Amtes für Preise
 I. V.: D o m a g k
 Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 224/2¹
über die Preise
für Plast-, Elast- und Asbesterzeugnisse
vom 13. März 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 224 vom 30. März 1977 über die Preise für Plast-, Elast- und Asbesterzeugnisse (Sonderdruck Nr. 918 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird um die Erzeugnisse folgender Schlüsselnummern² ergänzt:

- 145 53 000 Polyurethanelastomere
- 145 63 410 Folien aus Fluorkarbonen
- 145 64 150 Halbzeug aus Polyurethan, massiv
- 145 86 100 Erzeugnisse (Formteile) aus Polytetrafluoräthylen
- 145 86 400 Erzeugnisse (Formteile) aus Fluorkarbon-Halbzeugen

¹ Anordnung Nr. Pr. 224/1 vom 30. März 1978 (Sonderdruck Nr. 967 des Gesetzblattes)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil III, Neudruck 1971, 1. bis 8. Ergänzung — Stand 1. Januar 1980.